

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 17

Böklund, 24. April 2020

14. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Tolk am 06. Mai 2020	129 - 130
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft für das Haushaltsjahr 2020	131 – 132
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Idstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)	133 - 136
Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Taarstedt am 07. Mai 2020	137

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



Gemeinde Tolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 23.04.2020

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Tolk

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.05.2020, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Gemeinderaum in der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Verfahrens zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Strom **VO/2020/2015**
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd **VO/2020/2065**
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2020 (Haushaltssatzung- und -plan mit Investitionsprogramm bis 2023) **VO/2020/2086**
8. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2020 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Tolk **VO/2020/2066**
9. Verkauf eines Baugrundstückes nur zur Selbstnutzung Tolker Einwohner/-innen
10. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

11. Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung eines Pachtvertrages **VO/2020/2083**

Öffentlicher Teil

12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Hinweis:

Die Gemeinde hatte bisher noch keinen Haushalt für 2020 verabschiedet, so dass momentan z.B. auch keine Investitionen getätigt werden können. Ich habe daher mit der Verwaltung vereinbart, dass trotz der gegenwärtigen Situation zu einer Gemeindevertretersitzung eingeladen wird. Auf eine Sitzung des Finanzausschusses wird verzichtet. Ich bitte alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die bürgerlichen Mitglieder des Finanzausschusses, den anliegenden Haushaltsentwurf durchzuarbeiten. Sollten Fragen auftreten, sind diese bitte vorab mit Frau Nörenberg (04623-78309) telefonisch oder per Email birte.noerenberg@amt-suedangeln.de zu klären. Sobald es die derzeitige Lage zulässt, wird zu einer Finanzausschusssitzung eingeladen.

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.206.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.129.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	77.600 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.186.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.026.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	206.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **11.000,00 EUR**.

[2]

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 11.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) sowie die Produkte 36500 und 36505 (Tageseinrichtungen für Kinder) ein Budget.

§ 7

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 Gem HVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Brodersby-Goltoft, den 16.04.2020

gez. Heinz-Erich Puzich

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 95 Abs. 5 in Verbindung mit §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 309, Öffnungszeiten: Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr) in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

Satzung der Gemeinde Idstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt vom 31. Mai 2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmaldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden innerhalb des Amtsgebietes sowie bei nicht dem Amt Südangeln angehörenden Gemeinden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehr Idstedt (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2 - Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, eines Rauch- oder Gasmelders
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

(3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- | | |
|--------------------------------------------------|-------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen | 25,00 € je Stunde |
| 2. für Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen | 15,00 € je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug LF 8 /6 | 100,00 €/Std. |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 100,00 €/Std. |

(3) Die Gebühr beim Fehlalarm einer Brandmeldeanlage beträgt pauschal 300,00 € pro Einsatz.

(4) In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten.

(5) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(6) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 4 - Kostenerstattung

(1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind, wie z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen;
2. Aufwendungen für verbrauchte Sonderlöschmittel;
3. Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung, beschädigter Geräte und Fahrzeuge, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind;
4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe;
5. die Abgeltung der eigenen Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 bis 4, höchstens 100,00 €;
6. Kosten für Leistungen Dritter;
7. Erstattungsansprüche von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach § 31 des BrSchG, die im Rahmen des Einsatzes geltend gemacht werden.

§ 5 - Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,

2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,

(2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 - Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) nach den Stundensätzen,
2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus (bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,

(2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 - Haftung für Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Idstedt als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gemeinde Idstedt haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der oder die Betroffene hat die Gemeinde Idstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldner/in neben den Gebühren als Auslagen entsprechend § 4 Absatz 2 Nr. 3 dieser Satzung in Rechnung gestellt, wenn ihm/sie, seine/Ihre Angehörigen oder die von ihm/sie beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 9 - Stundung und Erlass

Bei der Stundung oder dem Erlass von Gebühren ist die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Idstedt anzuwenden.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Idstedt, den 17.04.2020

Gez. Erhard Heuseler

.....
Bürgermeister

Gemeinde Taarstedt
Der Bürgermeister
- Finanzausschuss -



Gemeinde Taarstedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 40 50

Böklund, den 24.04.2020

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Taarstedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 07.05.2020, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer
5. Verschiedenes

**Versand
später
VO/2020/2087**

Mit freundlichem Gruß

gez. Rainer Bahr
Ausschussvorsitzender